Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 16.2.2022 X R 2/21
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 4 Abs. 3 EStG, § 11 EStG
Streitfrage:	Kommt es bei der Zehn-Tages-Regel auch auf die Fälligkeit an?

Abflussprinzip des § 11 EStG

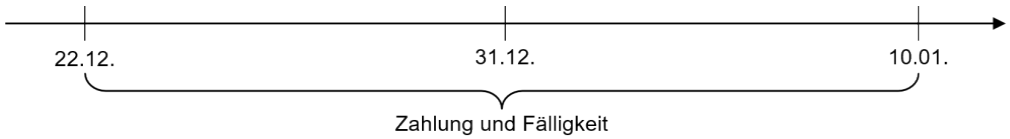
Bei der Gewinnermittlungsart Einnahmen-Überschuss-Rechnung, bei den Überschusseinkünften, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und bei § 35a EStG gilt das Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben

Bei den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen bzw. Ausgaben ist die Zehn-Tages-Regel des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EStG zu beachten. Hierbei werden Zahlungen, die wiederkehrenden Charakter haben und innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen vor oder nach dem Jahresende gezahlt werden, dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zugerechnet[1].

Zeitspanne

Der Zehn-Tages-Zeitraum umfasst die folgende Zeitspanne:



Auf die Fälligkeit kommt es an

Im aktuellen Fall hat der BFH entschieden, dass es für die Zehn-Tages-Regel nicht nur auf den Zahlungszeitpunkt, sondern auch auf die Fälligkeit ankommt. Dies entspricht der ganz überwiegend von der BFH-Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Literatur vertretenen Auffassung. Nach der Verwaltungsauffassung muss die sowohl die Fälligkeit, als auch die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums liegen[2].

Grundsätze bei der USt-Vorauszahlung

Im konkreten Fall ging es erneut um die Berücksichtigung der Umsatzsteuervorauszahlung. Hierbei gelten nach der Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung die folgenden Grundsätze:

- Der Zehn-Tages-Zeitraum verlängert sich nicht, wenn der zehnte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt[3].
- Fällt der zehnte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich in diesen Fällen nicht die Fälligkeit i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG[4]. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuervorauszahlung für die Anwendung des § 11 EStG immer am 10.1. fällig ist.

---

1 H 11 EStH „Kurze Zeit".
2 H 11 EStH „Allgemeines".
3 BFH, Urteil v. 11.11.2014 VIII R 34/12, BStBl 2015 II S. 285.
4 BFH, Urteile v. 27.6.2018 X R 44/16, BStBl 2018 II S. 781; X R 2/17, BFH/NV 2018 S. 1286.

- Hinsichtlich des Abflusszeitpunkts gilt Folgendes:
  - Bei einer Überweisung erfolgt der Abfluss mit Abgabe der Überweisung, soweit das Konto die nötige Deckung aufweist[5].
  - Ist dem Finanzamt eine Lastschrift erteilt, so gilt die USt als im Zeitpunkt der Fälligkeit abgeflossen und zwar unabhängig von einer späteren Inanspruchnahme, soweit das Konto eine entsprechende Deckung aufweist[6].

Praxishinweise	
Vermeidung von Zufallsergebnissen	1. Durch die Zehn-Tages-Regelung sollen Zufallsergebnisse, die sich durch eine Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums um die Jahreswende ergeben, vermieden werden. In der Steuerberaterpraxis kann hierdurch auch gestaltet werden.
	2. Obwohl der Wortlaut des § 11 EStG nicht verlangt, dass es auf die Fälligkeit ankommt, hat sich der zehnte Senat des BFH der herrschenden Meinung angeschlossen. Unter den Az. VIII R 1/20 und VIII R 25/20 sind vor dem achten Senat noch weitere Fälle zu dieser Problematik anhängig.
	3. Bei der Gewinnermittlungsart Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind, anhand von Bank und Kasse, die Vorgänge vom 22. - 31.12. des Vorjahres bezüglich der zeitlichen Erfassung zu prüfen. Gleiches gilt für die Vorgänge von 1. - 10.1. des Folgejahres.
Relevante Positionen	4. Dies gilt insbesondere für folgende Positionen: - Löhne/Gehälter, - Lohnsteuer, Sozialversicherung, - USt-Vorauszahlungen, - Mieten, Pachten, Leasingraten, - Versicherungsbeiträge, - Telefonrechnung.
Verbuchung	5. Die Verbuchung kann in Datev SKR03/SKR04 über die Konten „1450/1220 Forderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG für § 4/3 EStG“ und „1704/3509 Sonstige Verbindlichkeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG für § 4 Abs. 3 EStG“ erfolgen.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

5 H 11 EStH „Überweisung“.
6 OFD Rheinland, Verfügung v. 29.6.2009 S 2142 - 2009/0003 - St 142, DB 2009 S. 1679; LfS Bayern, Verfügung v. 20.2.2013 S 2226.2.1-5/4 St 32, DStR 2013 S. 653, Tz. 3; OFD Nordrhein-Westfahlen, Kurzinformation ESt v. 18.5.2015 Nr. 09/2014, DB 2015 S. 1630; FG Köln, Urteil v. 9.11.2017 11 K188/17, EFG 2018 S. 547; FG Düsseldorf, Urteil v. 28.4.2015 11 K 397/15 E, EFG 2015 S. 1264.